



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Medienmitteilung

Basel, 25. August 2020

Zünfte und andere Korporationen an Gleichstellung in Verfassung gebunden

Ein juristisches Gutachten der Universität Bern kommt zum Schluss, dass die Basler Korporationen wie Zünfte, Vorstadtgesellschaften oder Ehrengesellschaften gegen das Gleichstellungsgebot in Bundes- und Kantonsverfassung verstossen, wenn sie keine Frauen den Zugang verwehren. Nun möchte die SP von Bürgerrat und Regierungsrat wissen, wie sie im Weiteren mit dieser Erkenntnis umgehen.

Heute sehen die Organisationsreglemente der Basler Zünfte und anderen Korporationen grundsätzlich nur für männliche Bewerber die Möglichkeit einer Mitgliedschaft vor. Die einzelnen Zünfte und andere Korporationen können auf eigenen Beschluss Frauen den Männern gleichstellen. Frauen können sich also nur um die Mitgliedschaft bewerben, wenn die entsprechende Zunft zuvor beschlossen hat, ihr die Möglichkeit zur Bewerbung (nicht direkt zur Aufnahme!) einzuräumen.

Juristische Untersuchung zeigt: Bürgergemeinde darf Männerkorporationen nicht dulden

In einer neuen Studie stellen renommierte Staatsrechtlerinnen der Universität Bern die Verfassungsmässigkeit der Reglemente der Basler Zünfte, der Vorstadtgesellschaften Grossbasels, der Drei Ehrengesellschaften Kleinbasels und der Bürgerkorporation Kleinhüningen infrage. Laura Bircher und Prof. Judith Wyttenbach vom Institut für öffentliches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Bern haben ein Gutachten im Auftrag der SP Basel-Stadt verfasst. Sie weisen darin nach, dass die Regelungen betreffend Zugang zu Basler Zünften und zu den anderen Korporationen mit der Bundesverfassung und mit der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt unvereinbar sind. Konkret verstossen sie gegen die Gleichstellungsartikel der beiden Verfassungen. Die Juristinnen entkräften auch das Argument, die Korporationen nehmen keine öffentlichen Aufgaben wahr und seien deswegen nicht an den Gleichstellungsartikel gebunden. Die Bürgergemeinde, die die Korporationsordnungen erlässt, ist als öffentliche Körperschaft bei all ihren Aktivitäten – also auch der Aufsichtstätigkeit über Zünfte etc. – an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Hinzu kommt, dass diese Regelungen auch mit Blick auf das von der Schweiz ratifizierte UNO-Frauenrechtsübereinkommen problematisch sind.

SP-Vorstösse in Gross- und Bürgergemeinderat

Die SP Basel-Stadt sieht sich mit der Deutlichkeit des Gutachtens in ihrer Haltung gestärkt. Sie reicht sowohl im Bürgergemeinderat als auch im Grossen Rat Vorstösse ein, um zu erfahren, wie Bürger- und Regierungsrat auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse reagieren. Bürgergemeinderat Alex Klee möchte vom Bürgerrat wissen, wie er als Aufsichtsbehörde über die Zünfte und andere Korporationen gedenkt, Bundes- und Kantonsverfassung sowie das UNO-Frauenrechtsübereinkommen umzusetzen. Grossrätin Danielle Kaufmann möchte vom Regierungsrat wissen, ob er als Aufsichtsorgan über die Bürgergemeinde Schritte in die Wege leite, falls die Bürgergemeinde das verfassungswidrige System nicht ändere.

Die SP Basel-Stadt setzt sich seit jeher für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Dies ist ein weiterer Schritt, um der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung, wie es die Bundesverfassung seit 1981 vorsieht, näher zu kommen.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:

Alex Klee, Fraktionspräsident Bürgergemeinderat, 079 441 05 50

Danielle Kaufmann, Grossrätin, 079 381 20 72

Melanie Nussbaumer, Vizepräsidentin SP Basel-Stadt, 079 269 30 75



Interpellation betreffend Verfassungskonforme Regelung über den Zugang zu den Basler Zünften und anderen Korporationen

Die Studie¹ der Universität Bern zur Verfassungsmässigkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen kommt zum eindeutigen und unmissverständlichen Schluss, dass die Regelungen betreffend Zugang zu Basler Zünften und anderen Korporationen mit der Bundesverfassung und der baselstädtischen Kantonsverfassung unvereinbar sind – und zwar unabhängig davon, ob die Korporationen öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder nicht. Somit ist die bisherige Argumentation der Gleichstellungsgegner, die Zünfte erfüllten keine öffentlichen Aufgaben und seien darum nicht an das Gebot der Geschlechtergleichstellung gebunden, hinfällig.

Zudem hält die Studie fest, dass die Regelungen über die Mitgliedschaft in der Zunftordnung (BaB 155.100), in der Vorstadtordnung (BaB 155.200), in der Ordnung über die E. Gesellschaften (BaB 155.300) und in der Korporationsordnung (BaB 155.400) auch mit Blick auf das internationale Völkerrecht (namentlich das UNO-Frauenrechtsübereinkommen CEDAW von 1979) problematisch sind.

Einem Gemeinwesen wie der Bürgergemeinde der Stadt Basel steht es schlecht an, im 21. Jahrhundert einen solchen Zustand weiterhin zu dulden; es gilt, umgehend Remedur zu schaffen und so zu vermeiden, dass der Kanton, der die Bürgergemeinde beaufsichtigt, einschreiten muss, um dem verfassungsmässigen Gleichstellungsgrundsatz Nachachtung zu verschaffen.

Ich bitte den Bürgerrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Haltung des Bürgerrats zum Inhalt des Gutachtens, besonders zum Gesamtfazit?
2. Ist der Bürgerrat bereit, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die Zünfte, die Vorstadtgesellschaften Grossbasels, die Drei Ehren-Gesellschaften Kleinbasels und die Bürgerkorporation Kleinhüningen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung von Frau und Mann bezüglich Zugang zur Mitgliedschaft in den genannten Korporationen durchzusetzen?
 - a. Falls ja: Mit welchen Massnahmen (bspw. durch eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in den Zunftordnungen)?
 - b. Falls nein: Wie begründet er dies?
3. Geht der Bürgerrat davon aus, dass, falls er selber nicht aktiv wird, der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Bürgergemeinde gemäss § 25 des Gemeindegesetzes aktiv werden könnte?

Alex Klee

¹ Laura Bircher und Judith Wytenbach: Studie zur Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen mit Art. 8 Abs. 3 BV, Art. 9 KV BS und dem UNO-Frauenrechtsübereinkommen; Bern, 31. Juli 2020



Interpellation betreffend Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen mit Art. 8 Abs. 3 BV, Art. 9 KV BS und dem UNO-Frauenrechtsübereinkommen

Im Auftrag der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt haben Laura Bircher, M.A. HSG, Rechtsanwältin und Judith Wytttenbach, Prof. Dr., Fürsprecherin, vom Institut für öffentliches Recht der Universität Bern eine Studie zur Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen mit Art. 8 Abs. 3 BV, Art. 9 KV BS und dem UNO-Frauenrechtsübereinkommen erstellt.

Das Gutachten² gelangt zu folgendem Gesamtfazit: die Regelungen betreffend Zugang zu Basler Zünften und Korporationen sind mit der Bundesverfassung und mit der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt unvereinbar, und zwar unabhängig davon, ob die Korporationen öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder nicht. Hinzu kommt, dass diese Regelungen auch mit Blick auf das UNO-Frauenrechtsübereinkommen problematisch sind.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie stellt sich der Regierungsrat zum Inhalt des Gutachtens, besonders zum Gesamtfazit?
- Ist der Regierungsrat bereit im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die Bürgergemeinden (§ 25 des Gemeindegesetzes) die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung von Frau und Mann bezüglich Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen durchzusetzen? Welche Massnahmen sieht er als angemessen?
- Wenn Nein: Wie begründet er dies?
- Ist der Regierungsrat bereit allenfalls ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben?

Danielle Kaufmann

² Laura Bircher und Judith Wytttenbach: Studie zur Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Mitgliedschaft in Basler Zünften und ähnlichen Korporationen mit Art. 8 Abs. 3 BV, Art. 9 KV BS und dem UNO-Frauenrechtsübereinkommen; Bern, 31. Juli 2020